

## **Strukturförderung Bayern 2025 Regularien**

aktualisiert am 18. März 2025

### **Grundsätzliches zur Antragstellung**

01. Die Strukturförderung Bayern richtet sich an aktive Verbände, Produktionszentren, Netzwerke, Produktionsbüros und regionale Festivals der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend (d.h. über 50%) öffentlich mit bayerischen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“).

02. Die Förderung in Höhe von bis zu maximal 3.000 Euro wird für (digitale) Vermittlungsformate im Bereich Wissenstransfer und Qualifizierung in den Freien darstellenden Künsten vergeben, die mindestens eine Informationsveranstaltung zu Weiterbildung, eine Netzwerkveranstaltung zum fachspezifischem Austausch oder eine Beratungsveranstaltung zum Inhalt haben.

03. Alle antragstellenden Einrichtungen müssen bereits langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren, professionell im Bereich der Freien Darstellenden Künste tätig sein und ihren Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben. Dies schließt auch als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) organisierte Personengesellschaften mit ein, die eine langjährige Aktivität im genannten Bereich nachweisen können.

04. Antragstellende müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

### **Fristen und Antragstellung**

05. Die Anträge sind bis zum 30.04.2025, 23:59 Uhr einzureichen.  
Über die bis zum Stichtag vorgelegten Anträge entscheidet der Vorstand.

06. Die Anträge sind über ein Online-Formular auf der Webseite des VfdkB einzureichen.  
Ein vollständiger Antrag umfasst neben dem Antragsformular:

- (a) einen Kosten- und Finanzierungsplan der Bestimmungen der Punkte 11 bis 17 dieser Regularien
- (b) eine 1-seitige ausführliche Vorstellung der beantragenden Institution oder Spielstätte, des Festivals, Verbands oder Vereins als pdf-Dokument
- (c) eine 1-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument

(d) Internetlinks zur Selbstdarstellung

(e) Im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen und bare Eigenmittel vorgelegt werden (siehe Punkt 13 und 14).

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist bis spätestens 23:59 Uhr dem Vfdkb vorliegen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

08. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages.

09. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 28.02.2026.

10. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

## **Kosten- und Finanzierungsplan**

11. Der Verband Freie Darstellende Künste Bayern fördert im Rahmen der Strukturförderung Bayern Vorhaben im Bereich der Freien Darstellenden Künste in Höhe von bis zu maximal 3.000 Euro.

12. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 % der Antragssumme überschreiten.

13. Nicht förderfähig im Programm der Strukturförderung Bayern sind künstlerische Produktionen und Gastspiele.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die in Form von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme zu erbringen ist. Der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen. Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen erbracht werden und ist bei der Finanzierung als gesichert nachzuweisen.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem Feld des Bundes und der Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden), sondern ausschließlich durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen allerdings Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnahmegebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die

tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Strukturförderung Bayern ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.

### **Ausschlusskriterien / Bedingungen**

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Verbands Freie Darstellende Künste Bayern beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms der Strukturförderung nur ein Vorhaben beantragen.

22. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass zum einen keine bereits durch den Kulturfonds oder anderen Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Landes Bayern abgedeckt sein.

23. Eine Antragstellung beim Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Landes vergibt, aus.

Diese Regularien gelten ab 18. März 2025.

Ansbach, den 25. März 2025  
Vorstand